

VERORDNUNG
über Beiträge des Kantons an die Volksschulen
(Schulische Beitragsverordnung, VBV)
(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 24. September 2007 über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung, VBV)¹ wird wie folgt geändert:

Neuer Abschnitt nach Artikel 16

6. Abschnitt: **Beiträge an den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache**

Artikel 16a Höhe

¹ Der Kanton leistet den Gemeinden einen Pauschalbeitrag pro Schülerin und Schüler aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen mit Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ).

² Die Pauschale wird anhand der effektiven Kosten des DaZ-Unterrichts für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen jährlich berechnet.

Artikel 16b Beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Beitragsberechtigt sind Kinder von Asylsuchenden (Ausweis N), vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) sowie anerkannten Flüchtlingen (Ausweis B), die die Volksschule besuchen und Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Peter Tresch
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

¹ RB 10.1222